

II. Urkunden und Ueberlieferungen.

1. Zur deutschen Rechtsgeschichte.

Edelfinger Dorfordnung,

d.d. 18. Febr. 1601. Mitgetheilt aus dem k. Staatsarchive und erklärt
von **Moriz Schütz**.

Mit Bezug auf die in dieser Zeitschrift Hest 7, Seite 68 und 80 gemachten Bemerkungen, erscheint die Gemeindeordnung von Edelfingen bei Mergentheim, mit dem wiederholten Ersuchen, auch aus andern Gegenden des Vereins von Zeit zu Zeit Dorf- und Stadtordnungen behufs einer bessern Uebersicht der fränkischen Dorf- und Städte-Verfassung gefällig mittheilen zu wollen. Dergleichen Veröffentlichungen dürften alsdann ein um so größeres Interesse gewinnen, als bei dem Partikularismus bekanntlich dennoch derselbe Entwicklungsgang in der Ausbildung des deutschen Rechts sich ausprägt und namentlich in seiner eigenthümlichen Beziehung zu den verschiedenen Gerichten weniger die großen Rechtsammlungen, als vielmehr die vielen lokalen Quellen zum Erkenntnißmittel hat. *) Dazu kommt, daß — wie Senkenberg, v. Lang und Koshirt hervorhoben haben — von keinem Punkte besser, als von Ostfranken die deutsche Rechtsgeschichte übersehen werden kann.

Edelfinger Dorfs-Ordnung.

„Wir Marquard, Freiherr zu Eck und Hungerbach, Erbstaallmeister zu Grain und der Windischen Mark, der Drchl. Erzherzoginn Maximilie zu Osterreich etc. etc. Geheimter Rath, Obrister Hofmeister, Deutsch. D. R. Bestätigter Statthalter des Hoch- und Deutschmeisterthums und Landkommenthur der Niederösterreichischen Balley etc.

*) Vergleiche über die deutsche Rechtseinheit: Osenbrüggen, in der Heidelberger kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1855. III. 2. S. 136.

Albrecht, Christoph und Georg Sigismund von Rosenberg zu Waldmannshofen, Haltenberg-Stetten, Kriogheim und Schüpf zc. Gebrüdern, Georg Ludwig von Hutten zu Birkenfeld, Fauth (f. Anm. 1) zu Mosbach, Johan Keybrecht zu Büdingen, Fauth zu Bretten, beide Churpfälzische Räte, alle beide geordnete Vormünder über Weiland des Edlen und Besten Georg Sigismund von und zu Adelsheim und Wachbach, Frhl. Hinterlassene Kinder, sämtliche Dorfsherren zu Detelfingen (2) thun hiermit Kund und zu wissen unsern Schultheissen, Burgermeistern, Gericht und ganze Gemeinde daselbsten, als in verloffene vier und siebenzigsten Jahre auf damals gehaltenen Bogtstag von euch wegen Aufrichtung und Bestätigung einer Ordnung, darnach ihr euch in täglichen begebenden Fällen zu verhalten und nochmals und so oft es zu fallen gereicht, gegen unsere Vorfaren und uns den Dorfsheerrschaften desto besser wist zu verantworten, unterthänigst und dienstlichst bitten und Ansuchens geschehen und sie dieselbiger zeit befunden, daß eine große Unordnung in Besetzung und Haltung der Gericht, nicht weniger auch eine merkliche Ungleichheit in Strafen und Busen in denen ein gewisses gesetzt, welches ein jeder, er seye gleich geringer oder höher Buß würdig gewesen, ausrichten und giben müssen, unbedacht und erwegender Verwirkung, Person, Zeit, Ort und andere Umstände, so in dergleichen Fällen nothwendiglich anzusehen und zu betrachten auch die Buß und Straf aufzusehen seyn.

Desgleichen des Viehestriebs und Waidtgangs halber von einer Gemeindt wider die des Gerichts Klag fürkommen, indem einer Gemeindt die Waldungen mit ihrem Viehtrieb und Waidtbesuch wegen der jungen Schläg zu meyden gebotten, welche sich dessen und daß sie ihr Vieh, da ihnen solch Trieb abgeschnitten, dieweil ihrer viel sonsten kein Wismath hätten, nicht könnten erhalten, zum Höchsten gebracht. Item, daß ihr eures Gefallens die gemeine Güter gereutet, unter euch ausgetheilt (3), übermäßige Zins darauf geschlagen, dieselben wie auch andere gemeine Gefäll zu Nutz nicht wiederum angelegt und ausgebracht und in solchem ein zeitliches einsehens, damit gemeinen flecken zum besten nützliche gute polizey Ordnung angericht und was derselben zuwider, abgestellt werde, Hochnotwendigseyn bei sich ermessen und euch demnach soviel dazumal die Zeit und Gelegenheit erleiden und geben wollen, in obenangezeigten euren bittl. ersuchen, etlicher mafen Willfahung geschehen, euch dazumalen in solchen und andern mehr Fällen eures Verhalten halber Maasß und Ordnung gegeben und fürgeschrieben

worden, welche wir anitz auf gegenwärtigen Tag von neuem durchsehen und solche nicht allein approbiret und gutgeheissen, sondern auch noch etliche unterschiedliche notwendige Zusätz gethan und hält sich um dieselben nachfolgender Gestalten also:

Von Besetzung und Haltung des Gerichts.

Sezen und Ordnen wir, daß das Gericht allhier wie von Alters her mit 12. Erbaren, unverleumdeten personen, so unparteiisch und so viel möglich geschehen kann. mit Blut Freund und Gesippshaft allen Verdacht und Argwohn dadurch abzuwenden und zu benennen inmasen in allen und jeden Gerichten billig seyn und geschehen soll einander nicht verwandt besetzt, und da derselben izt einer oder mehr darunter abgeschafft und andere unparteiische an ihrer Statt verordnet, ein jeder insonderheit, jedermänniglich schleunigst unparteiisches Rechtens zu verhelfen beeidigt, und ihme mit Ernst eingebunden seye, auch hinfürder allewege im jar vier Frengericht alle quartal oder vierteljars eines gehalten werden solle. (4.)

Von Einlag Geld.

Da aber außer derselben auf ansuchen der parteien Gast oder Kaufsgericht zu halten begert worden, welches dann einem jeden billig zuzulassen und zu verstatten, so soll die Klagende partei, wan sie also drum ansucht, ehe wann das Gericht angefangen, für die sportull oder EinlagGeld einen Gulden auszahlen und erstatten. (5.)

In was Sachen ihnen Gebür zu sprechen.

Damit aber auch ein Gericht wissen möge in was Sachen ihnen zu sprechen und zu urtheilen gebüre, so wollen wir, daß sie alle Sachen, deren Klag und Forderung auf die Hundert Gulden od. darunter sich erstrecken, für sich gehören und gezogen werden. Da aber dieselben höher und auf ein mehreres antreffen würden, sollen sie dieselben von sich, für uns als die Obrigkeit weisen und keiner unter 20 fl. zu appelliren Macht haben. (6.)

Es sollen auch alle vor ihnen ergangene Acten und Handlungen fleisig aufgezeichnet und vermerket werden, damit wann sich eine oder andere party des Urteil beschweren und davon appelliren auch zu Bollfürung derselben der Handlung nothdürftig seyn wird, die bei einem Gericht allwege zu finden und zu erheben. Zu

welchem End dann die Dorfherrschaften sich mit einander wegen eines gewissen und beständigen Gerichtsschreibers verglichen, jemaßen die hierüber aufgerichtete und zu End dieser Ordnung angeheftete Bestellung mit mehrerem ausweist (7.)

Von Frevel und Busen.

Und nachdem bishero die tägliche Erfahrung geben und bezeuget, daß vielerhand Zwietracht, Schlägereien, Raufen, injurien, und schmähen, mehrentheils aus keiner andern Ursache als vielfältiglichen dazernet (9) in Schwang gebracht. Als daß die dertwegen aufgesetzte Busen und Strafen ganz geringschätzig geachtet und die Verwürfung in mancherley weg ungleich sey, und nach dem rechten Verdienst vermög der Kaiserlichen Rechten (10) und andere erbare vernünftige polzey Ordnungen und Satzungen nicht gestraft, sondern allen bösen, unlöblichen Gebrauch noch mehr zur Bosheit und Rachgierigkeit Ursach gegeben worden, und dann einer jeden Obrigkeit gebürt und obliegt, alle unerbare und unlöbliche Gebrauch und Herkommen, ob sie gleich über hundert und mehr jahr stillschweigend eingewurzelt, zu vernichten, aufzuheben, die zu reformiren, und in eine erbare, Vernünftige und nach jederzeit Gelegenheit notwendige Ordnung zu bringen, gemeinen Fried, Ruhe und Einigkeit damit zu pflanzen, die fromme gehorsame Untertanen von dergleichen unrechtmäßigen Gewalt, Hochmut und Frevel zu schützen, und entgegen die ungehorsamen boshaftigen Verwürfer und Frevler nach eines jeden Verwürfung, Gestalt und Gelegenheit der Mißhandlung mit unterschied zu strafen, so setzen und ordnen wir, daß solches hinfürder nachfolgender Gestalt geschehe und gehalten und

Erstlichen

Eine Lugen verbust werde mit vier pfunde. So sie aber vor einem Gericht oder sonsten in Verhandlungen auf dem Rathhause, Hochzeiten und andern Erlichen Gesellschaften geschieht mit acht pfunden (11.)

Item, welcher eine Erliche, unverleumbtete Manns- oder Weibsperson ohnverdienter und unverschuldeter weis schändet, schmähet ein Dieb, Schelm, Bösewicht, Huren und dergleichen schilt und an seinen Ehren antastet, welches er doch nicht wahr machen und beweisen kann, noch auch an ihm selbst offen und ruchbar ist, soll zur Buß geben 3 fl. (12.)

Da es aber geschehe vor einem Rath, Gericht oder anderen ehrlichen Versammlungen 5 fl.

Item von einem Trunkenen Maul Streich zehen pfund.

Da es aber vor Rath, Gericht oder andern ehrlichen Versammlungen geschicht 20 pfundt.

Item von einem Wurf mit einer Rantte, (Kanne) Stein, Brügel und dergl. nachdem er getroffen alsdann die Verletzung der des Kopfs und ganzen Gesichts vor andern Gliedmaßen höher zu schätzen 3 fl. darüber oder darunter, nach Gelegenheit des Wurfs.

Desgleichen von Würfen so doch nicht getroffen, nach Gelegenheit der Materie, Waffen, Stein mit welchen er geworfen 3 fl. (13.)

Oder nach billiger Ermessung des Gerichts 2 fl. weniger oder mehr in Betrachtung an was Orte es geschehen.

Item von Raufen, Stechen, Trunkenen Streichen, Braunen, Blauen, nach welcher Gelegenheit des Schadens und desgl. obs vor Rath und Gericht vd. anderswo geschehen 1 od. 2 fl. nach billiger erwägung des Schadens, Person und andern Umständen darüber und darunter (14.)

Item welcher einen erwartet und unversehentlich vermeinet anzufallen, anzutasten od. zu beschädigen 5 fl.

oder nach Gelegenheit der person und was für Waffen bei ihme gefunden und daraus zu vermuthen, soll der Herrschaft zu strafen anheimgewiesen werden.

Item welcher einen freventlich muthwilliger Weis aus seinem Haus thut fordern und begehren sich mit ihm zu schlagen, rauffen u. dgl. 5 fl. (15.)

Item von einer fließenden Wunden so keine Gefahr auf sich trägt, nachdem sie an einem Glied ist, als am Kopf, Angesicht höher zu achten, denn an einem andern Gliedmas, da sie Allein kein Lähme mit sich bringet nach Gelegenheit der person ob er darzu verursachet oder nicht 3 fl., darüber oder darunter nach des Gerichts Ermäsigung (16.)

Item, welcher über Fried=Gebott handelt und weitere Hand anlegt. (17.)

Item, welcher ein Zetter und Mordgeschrei anrichtet, soll auch gestraft werden, wie nächst vorgemeldet.

Item, die Fleisch — Kämpfer=Beinschrödige und dergleichen — Wunden und andere Malefizische Handlungen ebenmäsig die Buß und Frevel wie die obenbenandt, da deren eine oder mehr über 5 fl. zu strafen vom Gericht betacht oder ermessen, sollen durchaus uns der Obrigkeit hingewiesen werden (18)

Von solchen oberzelten Strafen sollten die zween Theil der

Obrigkeit und der dritte Theil dem Gericht gebühren und zustehen und wenn sie Freigericht halten, den Gerichtsmännern für ihre Mühe eine Ergötzlichkeit davon geschehen und wiederfahren.

Und nachdem sie bevor kein Gemein Mann Nichts strafwürdiges angezeigt od. vor der Obrigkeit gerügt, es seyen denn einer oder zween des Gerichts auch dabei gewesen, die es gesehen, gehört und bezeugen helfen können, so ist hiermit unser ernstlicher Befehl, daß hinfüro ein jeder Gemeins = Mann der Schlägeren, Gotteslästerung od. anderst dieser unsrer Ordnung zuwider und strafbares siehet, hört und sonst in Erfahrung bringet, bei seiner Pflichten und Eiden, damit er uns zugethan und verbunden ist, hindangesetzt alle affection, Freund — Schwäger — Brüderschaft, Meyd, Haß und Alles anders dem Gericht zu Edelfingen, wie es an ihnen selbst in der Wahrheit ist anzeigen und rügen soll, da aber einer erfunden, der bei etwas Straf = und Bußwürdigem selbst gewesen, gesehen od. gehört und dasselbige gefährlicher Weis verschweigen wird, der soll als ein Eid und Pflichtvergessener nach Gelegenheit der Sachen von uns der Obrigkeit ernstlich gestraft werden.

Item, da unserer Schultheißen einer zu einer strafwürdigen und bußfälligen Handlung kommen, oder ihm mit Grund angezeigt und geklagt wird, soll er guten Fug, Macht und Gewalt haben ihne, den Strafmäßigen um sein Verbrechen in die Gefängniß zu legen, aber ohne der ander Schultheißen Wissen ihn nicht wieder ledig lassen, sondern seine Verwürfung den andern alsbald anzeigen und mit derselben Erkenntniß und Gutbedencken ob er länger im Thurm od. anstatt des Thurms am Geld zu strafen ferner verfahren (19.)

Desgleichen, da einer Schulden halber vor dem Schultheißen oder Befehlhaber einen verklaget, derselbe ihme vierzehn Tage zur Bezahlung ansetzen, der Schuldner aber solch Ziel nicht halten, sondern die Bezahlung darüber aufschieben und sich saumselig erzeigen wird, als dann soll derselbe Schultheiß od. Befehlshaber Fug und Macht haben, auch ohne der andern Schultheißen Vorwissen und beisein, der Schuldner solches Ungehorsams willen im Gefängniß zulegen, aber auch nicht wieder herauslassen, es seyen dann die andern Schultheißen auch dabei und werde von ihnen insgemein erlassen.

Item, wenn eine Gemeindt durch die Schultheißen oder Burgermeister mit Vorwissen der Schultheißen zusammengefordert und

einer oder mehr ungehorsamlich und Muthwilligerweis ausblieben, oder in der Gemeindt unnütze böse Wort aus gießen und andere zu gleichem Ungehorsam und Widersetzlichkeit bewegen und anreizen, als wohl auch die je zuweilen in der Erndt- und Herbstzeiten aus guten erheblichen Ursachen ausgesetzte Gebott und Verbott verächtlich halten und übertreten, soll mit einem halben Gulden od. acht Tage in Thurm oder Strahauslein gestraft und da er das zum öftermalen übertritt gar zum Flecken hinausgewiesen (20.)

Einnehmung der Unterthanen.

Es soll auch hinfürder in den Flecken Edelfingen niemand zu Unterthanen od. inwohner auf- und angenommen werden, es geschehe denn mit unser der Obrigkeit wissen und willen und Erlaubniß bei Straf 10 fl.

Es soll auch kein Fremder zu Unterthanen in Flecken aufgenommen werden, er vermög dann aufs Wenigste Einhundert und das Weib 50 fl.

Und wenn also ein Fremder im Flecken zu Burger oder Inwohner angenommen zu werden begert, soll ers zum vordersten sein Mannrecht und Erlichen Abschied, auch daß Er nicht Leibeigen sey, aufzulegen (21) und dann 6 fl. davon uns der Herrschaft 4 fl. und der Gemeind 2 fl. gebüren solle zu bezahlen schuldig seyn.

So jemand im Flecken zu verkaufen und daraus zu ziehen fürhabens, der soll zum vordersten seine Käufer uns den Obrigkeiten oder unsern Schultheissen und Befehlshabern, ob derselbe uns annehmlich, oder nicht, anzeigen und wann der Verkäufer also hinzieht von jedem Hundert Gulden seines Vermögens zur Nachsteuer 3 fl. davon uns der Obrigkeit zween und der Gemeindt zugehen solle, schuldig (22.)

Es soll auch hinfüro ohne unser der Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung kein Hausgenosß im Flecken angenommen, noch geduldet werden bei Straf 10 fl. (23.)

Desgleichen keiner kein Fremder über zween oder drei Tage ohne sonder Zugab oder vergünstigung beherbergen bei Straf eines Gulden (24.)

Von Leuthen der Wein-Glocken.

Sindemalen auch das überzeitlich nächtlich lange Zechen und sitzen in den Gast- und Wirthshäusern, zu allerlei Uebel und Unthat, oftermals viel und große Ursach gibt, solches so viel möglich

zu verhüten, so soll hinfürder allwegen Sommerszeit um 9 und Winterszeit um 8 Uhr gegen der Nacht zur Erinnerung eine Klocke geleutet und nach derselben Stund die Gäst abgeschafft, nicht mehr geduldet noch auch in andere Häuser Wein gegeben und geschickt werden, es wäre dann Fremde und über Land Reisende, die ihre Haushaltung und Inwohnung über Nacht (nicht) erreichen könnten, die sollen hiermit nicht begriffen, sondern ihnen ziemlich und nach Nothdurft zu zehren unbenommen seyn, wird aber außerhalb deren der Wirth und sonst einheimische Gäste hierüber betreten, so soll der Wirth zween und so viel der Gäst jeder 1 fl. zur Straf und Buß erlegen und zu bezahlen verfallen sein, darnach denn unsere Schultheissen gut Aufsehens haben, nach geleuteter Klocken in die Wirthshäuser gehen und wahrnehmen sollen, ob solchen gehorsame Folge und Nachsetzung geschehen. Solche Buß und Frevel, wie und welcher Gestalt die oberzeltermassen erwürket, sollen durch die des Gerichts mit allem Fleiß eingebracht und uns den Dorfscherrschaften zu gelegener Jahreszeit verrechnet werden (25.)

Nachdem auch bei diesem Fürkommen, daß die jungen Bauern- und Häckers-Söhne (26) und Knecht bei nächtlicher Zeit und weil sich allerhand leichtfertiger Händel und Muthwillens gebrauchen und besleißigen, dardurch ander Leuth an ihrem Schlaf und Ruhe nicht allein verhindert, sondern gemeinen Flecken Feuers und andere Gefahr leichtlich zugezogen werden, und entstehen mögte ic. und weil die jungen Gesellen diesen Fug und Macht zu haben und keinen Gesez und Ordnung unterworfen zu sein vermeinen, Wollen und Ordnen wir, daß hinfüro an einem oder mehr dergleichen frevelhaften Sachen und Muthwillens auf denen Gassen und Straßen in u. außerhalb Dorfs sich gelüsten lassen wird, den od. dieselben von unsern Schultheissen od. Befehlshabern, welche unter denenselben solches am ersten gewahr oder innen wird, mit sich gezogene andere mehr Unterthanen so viel von nöten gegriffen ins Strafhäuslein gelegt und darinnen entweder 14 Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden, oder aber 10 fl. zur straff erlegen und solches vor das erstemal ergriffen wird und zum dritten Mal mit Uflegung einer Urphet gar aus dem Flecken und Obrigkeit verwiesen werden.

Von Hoffstätten.

Es soll auch keiner hinfürder neue Hoffstätt ohne Borwissen und Willen unserer machen oder bebauen, noch die alten in andere

und mehrere zu zertrennen, damit gemeiner Flecken so zuvor mehr zu viel übersezt nicht noch weiter beschwert und überlegt werde bey Straf 10 fl. (27.)

Vieh Trieb und Waid belangend.

Wir wollen und ordnen, daß hinfürder das gehörige Viehe zusammen unter einen gemeinen Hirten, so deshalben unterhalten wird, in die Waldung nicht getrieben und keinem kein sonderbarer Trieb noch das Viehe an den Stricken zwischen den Wegen, die weil es ohne Schaden der wachsenden Frucht nicht abgehen kann, verstattet und fürderhin zugelassen werde. Da aber der Hirt so farläßig und aus Unachtsamkeit muthwilligen Schaden daran thue und darüber ergriffen, der Gemeindt zu Buß 10 pfundt verfallen seyn, wie dann auch in den jungen Schlägen, so zum wenigsten unter 4 jaren nicht gegraset werden. Da aber jemandß darin ergrifen, der Gemeinde so oft es geschieht, 5 pfundt Geld verfallen seyn soll. Und sintemalen wissentlich daß die Gaisß vor andern Vieh schädlich, soll denjenigen, so Wismath haben, und des Vermögens für eine Gaisß eine Kuh zu halten und die Gaisß abzuschaffen, im Namen gemeiner Herrschaft hiemit befohlen und aufgelegt seyn (28.)

Mit den Hölzern aber so in die Hueben gehören (29) dieweil von den inhabern derselben Veröfung und verwüstungs halber beschwerungen fürbracht, soll diese Ordnung und Unterschied gebraucht und gehalten werden, nemlichen, da einer desselben Holz an die Gemein stoßend hatt solcher Hiebig werden, daß er alsdann wann ein Gemeind das ihrige ausgiebt und hauen läßt, ein jeder Huebner ob er will das seinige auch abhauen damit eins mit dem andern gehegt, wiederum aufwache und also in einen ordentlichen Schlag gebracht werde, da aber das seinige nicht abhauen, sondern noch länger stehen und wachsen lassen wollte, soll hernacher mit Fällung oder Umhauung desselben die Maas gehalten werden, daß dadurch die umliegenden Hölzer der Gemeindt oder einer andern kein Schad beschicht (30.)

Neugereuth.

So viel die eigens Gefallens ausgereuteten und zu Weingarten und Aekern gemachte Gemeine Güter und darauf gesezte übermäßige Zins wie die in einem besondern Registerlein verzeichnet und fürgewiesen angelegt ist (31) durch uns die Dorsherrn solches dahin gemittelt, daß auf einen guten Morgen in einem

guten Gelieger ein Ort eines Guldens und nicht darüber, aber auf einen der nicht so gut 10 Krz. ein halb Ort (32) und darunter nach eines jeden Gelegenheit und gute oder böse geschlagen, und durch die Schieder (33) auf derjenigen so sie gebraucht eigenen selbst Kosten gemessen und alsdann der Zins ist gehörter Gestalt durch die 3 Schultheißen und das Gericht ohne einige Parteilichkeit darauf geschlagen, sondern hierinnen eine durchgehende Gleichheit mit einem sowohlen als dem andern getroffen und gehalten werden.

Aber alles fernere reuten bis zu weitem Bescheid und unser Vorwissen und Willen, soll nicht mehr gestattet, sondern allerdings hiermit eingestellt und abgeschafft seyn, bei Verlust alles, so einer darauf gesetzt, verwendet und gebaut, auch unserer ernstlichen Straf (34).

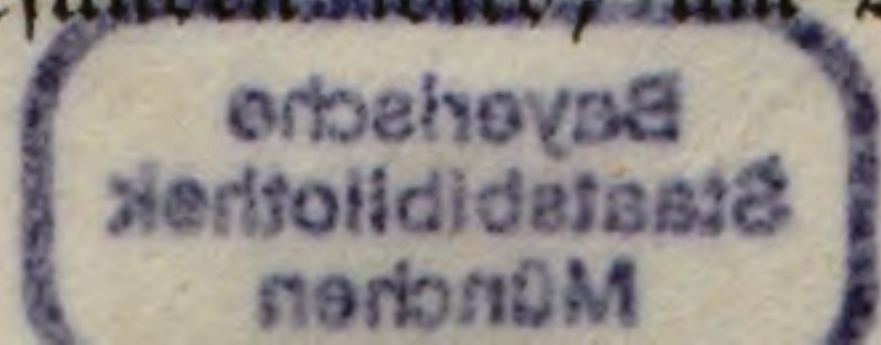
Die darauf geschlagene Zins sollen zu rechter gewöhnlicher jarzeit, wie andere gemeine Gefäll, auf einen Tag, so vor einer Gemeindt dazu verkündt und angesetzt bei Straf der Pfändung gegen desselbigen Tags säumigen und ungehorsamen fürzuwohnen erfordert, eingebracht der Gemein zum besten Nutzen angelegt und verwendet und nicht unnützlichen, wie bisher geschehen, verthun, sondern durch die Burgermeister jährlich um Petri denen Dorfsheerrschaften, wie auch die Vormundschaften verrechnet, darum Redt und Antwort gegeben werden.

Von Hasen Schießen und Fischen.

Item, so jemand in Erfahrung gebracht, welcher ohne Erlaubniß der Obrigkeit bei Tag oder bei Nacht dem Waidwerk nachgeheth, Hasen schießet oder fischet der soll vor das erste Mal seines Verbrechen der Obrigkeit zur Straf geben fünf Gulden, überfüre aber einer dies Gebot mehrmalen, der wird nach Erkenntniß der Herrschaft an Leib und Guth gestrafft.

Vom Feldstreifen unter der Predigt.

Und demnach auf Sonn- und Feiertagen etliche unnütze Gesellen anstatt des Gottesdienst im Feld herumziehen und andern Leuten das ihrige abtragen und verwüsten, so soll auf dergleichen Leut gut Achtung gegeben und da jemand, es sey Manns- oder Weibsperson jung oder alt, zu der Zeit, wann andere Leute in der Kirche sind, im Feld und insonderheit an verdächtigen Orten ohne erhebliche Ursachen befunden wird, um 2 fl. gestrafft werden.



Endlich als man bishero verspüret, daß in Besiglung der Schuldverschreibung die Herrschaften von den Untertanen mit verschwiegener Wahrheit oft hindergangen, indem die Unterpfaundt so zuvor andern verschrieben gewesen, vor frey ledige angegeben werden, solchem zu begegnen haben sich die Dorfherrschaften mit einander verglichen, daß wann hinfiro ein Untertan mit der Herrschaft Consens zu versichern willens, er von Schultheissen und Gericht ein Urkundt vorweisen solle, ob er solchs inlehens nothdürftig und und wie ers mit zuvor unverseztem Unterpfaunde könne versichern, alsdann nach Gestalt der Sachen, von den 2en Herrschaften einer wechselweis und nicht von dero Schultheissen allein die Schuldverschreibung bestegelt werden mögen, und damit das Gericht sowohlen als die Herrschaften hierinnen nicht irre geführt werden, so soll der Gerichtsschreiber über solcher postulata Anzeige und Urkunden ein besonder Protokoll halten und darin Ordentlich verzeichnen, was ein od. der andere unterthan je zu Zeiten vor güter versezt oder verschrieben habe (35).

Und sollen also hierdurch alle böse Gewohnheiten und Bräuch allerdings aufgehoben, und diese unsere Verordnung allwegs im jar wo nit alle quartal doch auch wenigst einmal um mehreres behalts und Verwarnung willen öffentlich der ganzen Dorfsmenge vorgelesen werden, aber doch uns der Obrigkeit vorbehalten seyn, die und ander dergleichen Ordnung aufzurichten, zu Mehren, zu Mindern, zu ändern und zu verbessern, wie dann ihr sammt und sonders, als getreue, gehorsame Untertanen ein selbes untertäniglich und gehorsamlich nachzuleben, schuldig und pflichtlich und dessen insonderheit verschrieben seynd.

Des zu wahrer Urkund haben wir unsere aigne angeborne insiegel zu End dieß aufgedruckt.

Geschehen und gegeben zu Edelsingen, Mittwoch den vierzehnten und vierten Monatstag February als man nach Christi unsers einig Erlösers und Seligmachers geburt gezelt 1601 jahr.

Anmerkungen.

- 1) Fauth ist gleich Bogt.
- 2) Die Dorfherrschaft war getheilt zwischen dem deutschen Orden und der reichsritterschaftlichen Familie von Adelsheim-Wachbach. In Folge der neuern Staats-Veränderungen kam der Antheil des Ordens unter württembergische, der von Adelsheim'sche Theil aber unter badische Landeshoheit. Von jeher war aber dieses Condo-

minat mit verschiedenerlei Inconvenienzen verbunden, weshalb dieses Rechtsverhältniß in der neuesten Zeit (1846) besser geregelt und in Folge eines Tausch-Vertrags das ganze Pfarrdorf Edelfingen an Württemberg übergegangen ist.

3) Die „gemeinen Güter“ bezeichnen die gemeine Mark oder Allmende, die Grundlage des Communal-Verhältnisses. Vergl. VII, 73. 74 und Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins I, 385 ff. Es ist bekannt, wie willkürlich zuweilen dergleichen Theilungen von Corporations-Eigenthum waren. Eine bemerkenswerthe Ausnahme hievon machte insbesondere der Magistrat der jetzigen Oberamtsstadt Biberach bei der im Jahre 1804 erfolgten Vertheilung der Gemeindeplätze. Dieselbe fand unter die Bürger, nicht zu Eigenthum, sondern zu lebenslänglicher Benützung statt und gründete sich namentlich auf die Berücksichtigung der maasgebenden Thatsache, daß die seither öde und un bebaut gewesene Allmende keinerlei Real-Gemeinderrechte enthielt. Siehe nützliches und unterhaltendes Wochenblatt 8. Stück, Biberach 23. August 1804. Bekanntmachung, die Vertheilung der Gemeindeplätze unter die Bürgerschaft betreffend. S. 68 — 75. Vergl. auch Königl. Verordnung vom 4. November 1808, (Reg.-Bl. 581.)

4) In diesen Bestimmungen über die Besetzung und Haltung des Gerichts zeigt sich wieder das gemeinsame altdeutsche Recht. Es ist das Gericht nach Hofrecht, in welchem die Schultheißen als Offizialen der Dorfherrschaft den Vorsitz führten, dessen Mitglieder aber die Hörigen selbst waren. Ursprünglich vom Herrn für jeden einzelnen Rechtsfall oder Gerichtstag um ihre Meinung befragt, fixirte sich allmählich durch Wahl des Herrn die Zahl solcher höriger Gemeindeglieder als Urtheilsfinder, bis sie endlich für immer und lebenslänglich als Schöffen dazu bestellt wurden und ein förmliches Amt bildeten. Vergl. z. B. auch den von dem geistlichen Bruder David v. Augsburg, Lehrer des berühmten Mystikers und Mönchs Berthold, noch vor den Jahren 1276 verfaßten s. g. Schwabenspiegel c. 172 und über den Verfasser dieses Rechtsbuchs: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, S. 122, Zöpfl, d. St. u. R. G. II, 1, S. 120 — 131 und besonders Pfeiffer, in der Zeitschrift für deutsches Alterthum von M. Haupt, Band 9. Leipzig 1853.

5) Ueber das Freygericht im Gegensatz gegen das Gast- oder Kaufs-Gericht, vergl. VII, 69.

6) Dadurch ist nicht nur die Nothwendigkeit, sondern zugleich auch die Größe der Appellations-, beziehungsweise Supplikationssumme festgesetzt, und die Frage der bei der Berechnung dieser Summe anzuwendenden Theorie im Gegensatz gegen das auch im Deutschmeisterthum geltende gemeine Recht entschieden. Vergl. Bezlar'sche Beiträge von Dr. P. Wigand III, 2. Jahrg. 1848. S. 184 ff. Dorfordnung von Obereisheim vom 23. Januar 1553, No. 41. „Item es soll auch keines unter zwanzig gulden appelliren u.“ Dieses Dorf ist jedoch nicht, wie Wigand bemerkt, Obereisheim in Unterfranken, Herrschafts-Gerichts Rüdtenhausen,

sondern das durch die sogenannte Schlacht bei Wimpfen (26. April 1622) wohlbekannte Obereißheim, jetzigen Oberamts Heilbronn, wie aus der Dorfordnung hervorgeht: „Obereißheim speyrer bistumb in dem **Freichgau** gelegen.“ Wigand S. 186. Jene Schlacht wurde nämlich nicht sowohl bei Wimpfen, als vielmehr zwischen den Dörfern Obereißheim, Biberach und dem Böllinger Hof geschlagen, wegen der benachbarten bekannteren Reichsstadt aber hiernach benannt. Siehe G. Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn II, 197 — 202. In ähnlicher Weise ist neuerdings die Schlacht bei Herbsthausen in die bei Mergentheim ungetauft worden. Vergl. Heilmann, die Feldzüge der Bayern, 1643 — 1645 unter Mercy, 1851.

7) Die Gerichts-Verhandlungen waren also immer noch öffentlich und mündlich. Die Erscheinung eines besonderen Gerichtsschreibers aber, welcher die Vorträge der Parteien aufzuzeichnen hatte, hängt schon mit der seit Kaiser Karl des Großen eingetretenen wichtigen Veränderung der Gerichts-Verfassung zusammen. Auf dieselbe Weise nämlich wie die Schöffen, wurde für jedes Gericht auch ein besonderer Gerichtsschreiber in der Eigenschaft eines Beamten bestellt. Capitul. I anni 805 c. 3. — „ut unusquisque episcopus et abba et singuli comites suum notarium habeant.“ Siehe Eichhorn, a. a. O. S. 165. Note I. Der Gerichtsschreiber ist mithin eine geschichtlich ältere Person, als man zuweilen mit Bezug auf den Landfrieden Kaiser Friedrichs II. von 1235 angenommen hat.

8) In dem Bisherigen war die Rede von dem Richteramt der Schultheißen mit den Schöffen, bei Gegenständen des bürgerlichen Rechts. Die nachfolgenden Bestimmungen handeln von der Strafrechtspflege derselben als Rügegericht. Kein Theil des altdeutschen Rechts ist aber wichtiger als derjenige, welcher die Bußen und Taxationen enthält, weil man daraus am besten erkennt, wie nach der Ansicht der Zeit die Rohheit gezügelt wurde. Vergl. Roschirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts II, 236. Diejenigen Bußtaxationen nun, welche von dem Dorf-Gericht erkannt wurden, betreffen die geringeren Vergehen. Eine höhere Straf-Gewalt hatte das Vogt-Gericht — gutherrliche Gericht), welches gewissermaßen in der Mitte stand zwischen dem Dorf-Gericht und der hohen Gerichtsbarkeit, dem Blutbann. Siehe Anmrk. 16.

9) „Darzernen“ ist ein altfränkischer Volks-Ausdruck für „Erzürnen.“

10) Vergl. Heft VII, 70. 71.

11) Der Friede im Rathhause findet sich in vielen Statuten durch besondere Strafbestimmungen gegen Störer desselben ausgezeichnet. Vergl. V, 60. VII, 64 und Dr. Hase, das Stadtrecht von Altenburg von 1256 (Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Oesterlandes III, 3. Altenburg, 1851, S. 381.)

12) Vergl. Wigand S. 199, Hase, S. 382. Nach dem Mergentheimer Stadtrecht mußte bei Schmähungen vor gesetztem

Gericht der Echeltende Abbitte auf der Kanzel thun und sich selbst „in das Mule flahen.“ Vergl. V, 61.

13) Es wird also ganz objectiv unterschieden zwischen Verwundungen mit oder ohne Waffen, je nach den verletzten Gliedmaßen des Körpers, und selbst die Absicht ist mehr als Factum erfasst, insofern Würfe, so doch nicht getroffen, nach Gelegenheit der Waffe u. s. w. beurtheilt werden. Es zeigt sich mithin die dem altdeutschen Rechte eigenthümliche Gliederung der Begriffe und die materielle Grundlage desselben, welcher die Belegung der verschiedenen Arten von Verletzungen mit Geldstrafen entspricht. Siehe Sternberg, deutsche Rechts-Geschichte, Kassel 1851, S. 54, 188. 189 und Anmerkfg. 19.

14) „Braune und blaue Streiche“ sind Schläge ohne Waffen.

15) Vergl. V, 60 und 61, Hase S. 381. Aus dergleichen Bestimmungen über Haus- und Landfriedensbruch ersehen wir überhaupt den Uebergang des Schutz-Verhältnisses zu der Herrschaft des Rechtsgesetzes, wodurch alle Personen und Gegenstände, Haus und Hof, Ortschaft und Markung unter den besonderen Schutz und Frieden der Gesetze und der obrigkeitlichen Gewalten gestellt wurden, kurz zu dem Rechtsstaat. Vergl. Anm. 19.

16) „Die fließenden Wunden“ heißen auch Blutschläge. Wenn das Blut zu Boden rann, so war es eine Blutrünst. Vgl. V, 60. Zugleich finden wir in dieser Bestimmung den Unterschied von einfachen Verwundungen gegenüber von Lähmungen.

17) Vergl. V. 60. Wigand S. 192. 193. und Hase a. a. D.

18) „Fleischwunden“ bezeichnen den Gegensatz von Knochenverletzungen. „Beinschrödige Wunden“ sind offene, und Kämpferwunden“ solche, welche ein gewisses Maas und eine gewisse Tiefe haben. Vergl. Roshirt a. a. D. II., 239. Letzere Bezeichnung rührt daher, daß die Wunden ursprünglich mit gerichtlichem Kampf nach sog. Kampfrechtsordnungen auszugleichen waren. Im vorliegenden Fall war aber diese Bezeichnung eine uneigentliche, processualisch nicht mehr zutreffende, weil der gerichtliche Kampf längst nicht mehr erlaubt war. Vergl. Zöpfl a. a. D. II. 2. S. 420. Hase a. a. D. *) Aus den obigen Bestimmungen ergibt sich auch ungefähr die Gränze zwischen dem Dorfgericht, Vogtgericht und Blutbann. Die Strafgewalt des Dorfgerichts war zwar noch nicht untergegangen, wurde aber, wie wir bezüglich der Fleischkämpfer — Beinschrödigen und namentlich auch der gefährlichen fließenden Wunden ersehen, von dem Vogtgericht allmählig absorbirt. Vergl. Roshirt a. a. D. I. 140. „die Vogteien traten besonders da mit Strafgewalt auf, wo (nach Würzburger Herkommen) die Dorfschaften das Rügerecht über fließende Wunden und über Stein und Stein hergebracht hatten.“ Andererseits zeigt sich endlich die Ausbildung des Gegensatzes der niederen und der eigentlich peinlichen Gerichtsbarkeit, indem über Lähmungen und den Verlust von Gliedern,

*) F. Walther, deutsche Rechtsgeschichte, Bonn, 1853. § 626—628. und Sachse, das Beweisverfahren nach deutschem Recht des Mittelalters, Erlangen 1855. § 22.

welche unter das gemeine Recht fielen, keine Bestimmungen getroffen sind.

19) Vergl. Walther a. a. D. § 711. „Im Mittelalter standen neben einander die Anklage des Verletzten und die Verfolgung durch das Gericht, je nach der Natur des Vergehens. Namentlich hatte der Bauermeister blutende Wunden zu rügen.“ — Nach der vorliegenden Dorfordnung war also die ursprünglich dem Verletzten allein überlassene Anklage bereits in die Verfolgung von Amtswegen (Rüge) übergegangen und die Buße nicht mehr um des Verletzten wegen, sondern zum Schutze des Ortsfriedens auferlegt. Öffentliche Verbüßung (polizeiliche Bön) anstatt der Privatgenugthuung (Komposition, Emendation, vergl. VII. 40. 80.) und zwar durchgängig zu Geldstrafen, welche allerdings oft mißbräuchlicher Weise als Einkünfte (im vorliegenden Fall der Dorfscherrschaft zu $\frac{2}{3}$ und des Ortsgerichts zu $\frac{1}{3}$) behandelt zu werden pflegten. Vergl. Ann. 15., Sternberg, a. a. D. S. 54. und 187 ff. Hase, S. 382. und Rosshirt II. 238.

20) Vergl. VII. 63. 68.

21) „Mannrecht“ bezeichnet das durch den Aufenthalt auf dem Grundstück des Herrn begründete Abhängigkeitsverhältniß. Vergl. Phillips, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, § 55. und Wigand S. 197.

22) Die Nachsteuer hat in den Hörigkeits-Verhältnissen ihren Ursprung.

23) Es sollte dadurch wo möglich die alte Dorfschaftsgemeinde, der Realverband, erhalten und der Personalverband verhindert werden. Vergl. IV. 42. und VII. 73.

24) Vergl. Wigand S. 190.

25) Vergl. Wigand a. a. D.

26) Die Häcker waren wie die Bauern — im Gegensatz der Schützlinge (Beisitzer) Gemeindeglieder. Sie unterschieden sich von den Bauern nur durch die Getheiltheit der Höfe und hatten deshalb nicht den vollständigen Mitgenuß an den Gemeindegüttern, während die Beisitzer an denselben nur gewisse Vergünstigungen, z. B. das Leseholz im Walde, gegen eine, an die Gemeinde zu entrichtende Abgabe, erhielten. Vergl. Sternberg, a. a. D. S. 197.

27) Vergl. VII. 80. Note 27. und oben Note 22.

28) Es wird hier also deutlich der Rindviehhirt gegenüber dem Schäfer ein Gemeindeglied genannt. Vergl. VII. 76. Note 20.

29) „Die Hölzer, so in die Hueben gehören“ sind die Privatwaldungen gegenüber dem Gemeindeglied (Allmende) und dessen Nutzungen.

30) Vergl. VII. 79.

31) Die Benützung der Gemeindegüter konnte verändert werden, ohne daß sie deswegen aufhörten, Gemeindegüter zu bleiben. Namentlich wurden häufig abgängige Waldungen ausgestockt, in Neut- oder Kottland (novale) umgebrochen und als Ackerfeld oder Weingarten gebaut, wodurch die Zinsen (decimae de allmeinda, Mone a. a. D. 391. 403,) entstanden. Vergl. auch oben Note 3.

32) Hiernach ergibt sich, daß ein Orth der dritte Theil eines Gulden war und ist hienach die Anmerkung 11. in VII. 72. zu berichtigen.

33) Der Ausdruck „Schieder“ (Untergangs- oder Feldrichter) kommt her von dem Scheiden der Güter durch Steine. Daher heißt auch noch jetzt im Fränkischen das Untergangsgericht „die Schied.“ Vergl. Beck, das Recht der Grenzen I. 13.

34) Auch hier zeigt sich wieder der Gegensatz des römischen und des deutschen Rechts. Den Römern war das Eigenthum ganz unbeschränkt. Bei den Deutschen galt gleichfalls das System der wohlbegründeten Sonderrechte, allein in demselben beschränkten sie die Disposition über die Substanz durch Vorschriften mit Rücksicht auf das Familien- und Gemeinwohl. Vergl. oben den Text bey Anm. 3. und VII. 74. 78. Note 21., besonders aber Dr. C. A. Schmidt „der principielle Unterschied zwischen dem römischen und dem germanischen Recht.“ Kofstok, 1853. und Dr. Dernburg kritische Zeitschr. für die gesammte Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1853. I. 270 ff. Wenn daher Dr. Bluntschli, über den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee, München, 1855. S. 20. bemerkt: „der mittelalterliche Staat war ein Rechtsstaat in spezifischem Sinne des Worts, der moderne Staat ist ein politischer Staat. Jener war die Zersplitterung und Zerbröckelung des Ganzen in Sonderwesen. Dieser ist die Verbindung aller Theile zum Ganzen“ —, so kann dieß Angesichts geschichtlicher Gegenbeweise nicht zugegeben werden, und treffend bemerkt dagegen Dernburg S. 275.: „die Principien des römisch-deutschen und die des mittelalterlich-deutschen Rechts werden sich niemals wechselseitig überwältigen. Nicht in der Einseitigkeit liegt das Heil der Nation, sondern in der Einigung und wahren Versöhnung.“

35) Diese Bestimmung über die Eintragung von Pfandrechten in öffentliche Grundbücher enthält mithin den Grundgedanken der Publicität und ist zugleich genauer, als die Obereißheimer Dorfordnung (Wigand S. 191.). —